

Entwurf
30.08.2023

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird

Auf Grund des § 11 Abs. 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele; Anwendungsvorrang
- § 3 Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen

2. Abschnitt

Uferstreifen

- § 6 Maßnahmen in Uferstreifen

3. Abschnitt

Blaue Funktionsbereiche, blaue Vorbehaltsbereiche, violette Hinweisbereiche

- § 7 Maßnahmen in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen sowie violetten Hinweisbereichen

4. Abschnitt

Rote und gelbe Gefahrenzonen, rot-gelbe Funktionsbereiche

- § 8 Maßnahmen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelben Funktionsbereichen
- § 9 Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche
- § 10 Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen
- § 11 Ergänzende Ausnahmen für rot-gelbe Funktionsbereiche
- § 12 Ergänzende Ausnahmen für gelbe Gefahrenzonen

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogrammes ist die Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten durch die Festlegung von Raumordnungsmaßnahmen.

(2) Zur Minimierung des Risikos bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten im Sinne der Raumordnungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG und der dabei zu berücksichtigenden Ziele nach § 3 Abs. 2 Z 2 StROG sind die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers zu erhalten und zu verbessern. Hiefür sind in den Retentions- und Abflussgebieten von Hochwässern zusammenhängende Freiräume zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotenzial bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten.

(3) Die vorausschauende Freihaltung der Hochwasserretentions- und Abflussräume sowie der Gefahrenzonen hat Priorität vor der nachträglichen Sanierung.

§ 2

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele; Anwendungsvorrang

(1) Zur Umsetzung der Ziele des § 1 werden für Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche (§ 3) die in den §§ 6 bis 8 definierten Maßnahmen mit den in §§ 9 bis 12 enthaltenen Ausnahmen festgelegt.

(2) Sofern eine Fläche in mehreren Zonen und Bereichen gemäß § 3 Abs. 2 liegt, gelten für diese Fläche die jeweils restriktiveren Regelungen dieser Verordnung. Für Flächen im Uferstreifen gelten zugleich die Regelungen für den Uferstreifen (§ 6).

§ 3

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

(1) Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind die in Abs. 2 beschriebenen Zonen und Bereiche, die nach Maßgabe der wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bestimmungen festgelegt wurden, sowie Uferstreifen (§ 4 Z 11) und Hochwasserabflussgebiete (HQ 100).

(2) Als Zonen und Bereiche im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. **rote Gefahrenzonen:** gemäß § 8 Abs. 1 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV sowie gemäß § 7 Z 1 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen;
2. **gelbe Gefahrenzonen:** gemäß § 8 Abs. 2 WRG-GZPV sowie gemäß § 7 Z 2 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen;
3. **rot-gelbe Funktionsbereiche:** gemäß § 10 Abs. 2 WRG-GZPV ausgewiesene Flächen;
4. **blaue Funktionsbereiche:** gemäß § 10 Abs. 3 WRG-GZPV ausgewiesene Flächen;
5. **blaue Vorbehaltsbereiche:** gemäß § 7 Z 3 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen;
6. **violette Hinweissbereiche:** gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Bauführung:** Herstellung von baubewilligungspflichtigen (§§ 19 und 20 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG) und meldepflichtigen (§ 21 Stmk. BauG) Vorhaben;
2. **Baulücke im Uferstreifen:** eine unbebaute Fläche im Uferstreifen zwischen zwei Bestandsgebäuden, welche im Abstand von max. 60 m zueinander stehen. Die Fläche wird begrenzt durch die Verschneidungslinie der am nächsten zueinander liegenden uferseitigen Gebäudekanten der beiden Bestandsgebäude. Nebengebäude (§ 4 Z 47 Stmk. BauG) bleiben bei der Begrenzung der Fläche unberücksichtigt;

3. **BE 150:** Bemessungsereignis mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von zumindest 150 Jahren;
4. **Böschungsoberkante:** die im Zuge von Abflussuntersuchungen festgelegte oder die von einem dazu befugten Sachverständigen ermittelte Oberkante des Ufers entlang natürlich fließender Gewässer;
5. **für die Nutzung des Grundstückes wesentliche Flächen:** Flächen, die bebaut werden sollen, sowie unbebaute Flächen, bei welchen auf Grund ihrer Zweckwidmung von einer regelmäßigen Nutzung durch Personen auszugehen ist (z.B. Spielbereiche von Kindern, Terrassen, Flächen für die Verkehrserschließung, KFZ-Abstellflächen, etc.);
6. **erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen:** Gefährdung durch einen Wildbach mit einer Energiehöhe (fließendes Wasser) oder einer Tiefe (stehendes Wasser) von mindestens 40 cm sowie Gefährdung durch eine Lawine mit einem Druck von mindestens 3 kN/m²;
7. **Gefahrenfreistellung:** Sicherung von Flächen vor Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen bezogen auf BE 150;
8. **geringfügige Erweiterung:** Erweiterung im Ausmaß von max. 3 000 m²;
9. **Hochwasserfreistellung:** Sicherung von Flächen vor Gefährdungen durch Hochwässer bezogen auf HQ 100;
10. **HQ 100:** Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von zumindest 100 Jahren;
11. **Uferstreifen:** Streifen entlang von Fließgewässern (ausgewiesen im Gesamtwässernetz der Steiermark – GIS) mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante. Die Breite beträgt mehr als 10 m, sofern dies in einem regionalen Entwicklungsprogramm (§ 11 Abs. 4 Z 3 StROG) festgelegt wurde. Ist keine Böschungsoberkante feststellbar, gilt der Bereich in einem Abstand von 15 m zur Gerinneachse als Uferstreifen.

§ 5

Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Die raumplanerischen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung liegen vor, sofern einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Lage innerhalb von Siedlungsschwerpunkten, touristischen Siedlungsschwerpunkten und Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gemäß einem regionalen Entwicklungsprogramm oder
2. Flächen für die Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Betrieben (Betriebsweiterungen), die im Gewerbegebiet (§ 30 Abs. 1 Z 4 StROG) oder im Industriegebiet (§ 30 Abs. 1 Z 5 StROG) liegen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung liegen unter folgenden Kriterien vor:

1. eine Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch möglich und
2. im Rahmen einer Vorprüfung wird durch einen Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik festgestellt, dass bei widmungskonformer Nutzung
 - a) eine Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie
 - b) eine besondere Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (z.B. Abflussmulden) nicht zu erwarten sind.

2. Abschnitt Uferstreifen

§ 6

Maßnahmen in Uferstreifen

(1) Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der zur Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit sind Uferstreifen von Bauführungen freizuhalten.

(2) Vorbehaltlich der §§ 7 bis 12 sind davon folgende Bauführungen ausgenommen:

1. Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von rechtmäßig bestehenden Bauten;
2. Zubauten, sofern die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit gutachterlich nachgewiesen wird und eine ausreichende Betreuung des Gewässers möglich ist;
3. Neubauten in Baulücken im Uferstreifen, sofern die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit gutachterlich nachgewiesen wird und eine ausreichende Betreuung des Gewässers möglich ist.

3. Abschnitt

Blaue Funktionsbereiche, blaue Vorbehaltsbereiche, violette Hinweisbereiche

§ 7

Maßnahmen in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen sowie violetten Hinweisbereichen

In blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen und violetten Hinweisbereichen ist die Ausweisung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan unzulässig. Eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für den Zweck des Schutzes vor Naturgefahren ist zulässig.

4. Abschnitt

Rote und gelbe Gefahrenzonen, rot-gelbe Funktionsbereiche

§ 8

Maßnahmen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelben Funktionsbereichen

(1) Sofern in den §§ 9 bis 12 nichts anderes bestimmt ist, sind rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche von Bauführungen und Anschüttungen freizuhalten.

(2) Sofern in den §§ 9 bis 12 nichts anderes bestimmt ist, sind in roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen die Ausweisung und die Fortführung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan unzulässig.

§ 9

Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche

(1) In roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren zulässig.

(2) In roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen sind folgende Anschüttungen zulässig:

1. Anschüttungen im Bauland;
2. Anschüttungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern es dadurch zu einer Verbesserung der Gefährdungssituation und zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen kommt;
3. Anschüttungen für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen.

§ 10

Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen

(1) In roten Gefahrenzonen sind Zu- und Umbauten, Änderungen des Verwendungszweckes und die Ersetzung bestehender Gebäude (Ersatzbau) zulässig, sofern dadurch

1. die Gefährdungssituation für den Baubestand verbessert wird,
2. die Nutzungsintensität nicht erhöht wird,
3. die Anzahl der Wohneinheiten nicht erhöht wird und
4. die Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten einer/eines Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik oder auf dem Fachgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gefährdungssituation für den Baubestand (Abs. 1 Z 1) und die Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (Abs. 1 Z 4) einzuholen. § 33 Abs. 7 StROG bleibt davon unberührt.

(3) Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung in roten Gefahrenzonen ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (Anhörungsrecht):

1. dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung bei nach ForstG-GZPV ausgewiesenen Flächen;
2. der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei nach WRG-GZPV ausgewiesenen Flächen.

(4) In roten Gefahrenzonen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als Sanierungsgebiet von bebautem Bauland;
2. Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze), sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen.

§ 11

Ergänzende Ausnahmen für rot-gelbe Funktionsbereiche

(1) In rot-gelben Funktionsbereichen sind Bauführungen zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen.

(2) In rot-gelben Funktionsbereichen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als Aufschließungsgebiet von
 - a) bestehendem Bauland, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - b) geringfügigen Erweiterungen von Bauland, sofern die raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;
2. Festlegung als Sanierungsgebiet von bebautem Bauland einschließlich kleinflächig unbebauter Bereiche;
3. Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen;
4. Erweiterung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12

Ergänzende Ausnahmen für gelbe Gefahrenzonen

(1) In gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen gilt § 10 sinngemäß.

(2) In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind Bauführungen zulässig.

(3) In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als Aufschließungsgebiet von
 - a) bestehendem Bauland und geringfügigen Erweiterungen, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - b) neuem Bauland, sofern die raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;
2. Festlegung als Sanierungsgebiet von bebautem Bauland einschließlich kleinflächig unbebauter Bereiche;
3. Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan

sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen;

4. Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren zur Revision oder zur Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Flächenwidmungsplanes sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes bereits gefasst, die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes durch den Bürgermeister bereits verfügt oder die Anhörung des Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet wurde.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Bauverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Für Hochwasserabflussgebiete (HQ 100), in denen eine Gefahrenzonenplanung nach § 42a Abs. 2 und 3 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht vorliegt, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die gelbe Gefahrenzone (§ 3 Abs. 2 Z 2) sinngemäß.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [...] in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

§ 15

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: